

tigsten Fragen des Untersuchungsführers und die darauf erteilten Antworten wörtlich niederzuschreiben (Art. 165 StPO RSFSR).³²⁾

Man sollte sich immer vor Augen halten, wie außerordentlich wichtig die genaue Wiedergabe der Zeugenaussagen ist. Eine unvollständige Darstellung der Zeugenaussagen im Protokoll und der Gebrauch von Wörtern und Ausdrücken, die für den zu Vernehmenden untypisch und zuweilen sogar unverständlich sind, können dazu führen, daß der Zeuge bei ihrer Verlesung vor Gericht erklärt: „Das habe ich nie gesagt.“

Die Aussagen müssen so vollständig wie möglich, konkret, zusammenhängend und in der richtigen Reihenfolge niedergelegt werden. Die Fakten werden gedrängt, kurz und etwa in der Reihenfolge beschrieben, in der der Zeuge von ihnen gesprochen hat.

Die in den Aussagen enthaltenen Schlußfolgerungen des Zeugen fixiert man im Vernehmungsprotokoll gewöhnlich gleich hinter den Fakten, auf deren Grundlage sie gezogen wurden.

Die häufigsten und wesentlichsten Mängel der Vernehmungsprotokolle bestehen in der ausführlichen Beschreibung nebensächlicher Umstände bei gleichzeitig ungenügend vollständiger Beschreibung der Momente, die für die Sache die größte Bedeutung haben.

Wenn dem Zeugen während der Vernehmung Gegenstände, Dokumente, Fotografien, Skizzen von Lokalitäten oder Wohnhäusern, Maschinenpläne usw. vorgelegt oder Personen vorgeführt werden, so muß das im Vernehmungsprotokoll aus der Formulierung der dem Zeugen gestellten Fragen hervorgehen. Werden Dokumente, Fotografien, Skizzen oder Sachbeweise vorgelegt, die sich im Vorgang befinden, so muß in der Formulierung der Frage auch auf die Akten- und Blattnummer des Vorgangs hingewiesen werden, wo dieses Material zu finden ist. Unmittelbar hinter der betreffenden Frage muß die Antwort des Zeugen wiedergegeben werden, die er im Zusammenhang mit den ihm vorgelegten Objekten erteilt hat. Wenn das Vorweisen der Objekte mit ihrer Besichtigung verknüpft ist, so muß zusätzlich noch unter Hinzuziehung unbeteiligter Personen ein Besichtigungsprotokoll abgefaßt werden.

Am Schluß der Vernehmung muß der Untersuchungsführer den Zeugen mit dem verfaßten Protokoll bekannt machen. Der Untersuchungsführer kann das Protokoll dem Zeugen laut vorlesen, oder aber der Zeuge liest es sich, wenn er es wünscht, selbst durch.

Der Zeuge hat das Recht (Art. 168 StPO RSFSR), in Übereinstimmung mit den von ihm gemachten Aussagen Ergänzungen und Berichtigungen

32) In Art. 165 StPO RSFSR heißt es: „Die Aussagen des Zeugen werden in der ersten Person und möglichst wörtlich niedergeschrieben. Die dem Zeugen gestellten Fragen und seine Antworten werden nötigenfalls im Protokoll Wort für Wort festgehalten“ (s. Note 8).
vgl. § 112 StPO DDR — St.